



Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Stadt Bernkastel-Kues
Herrn Stadtbürgermeister Port
d. d. Verbandsgemeindeverwaltung
Bernkastel-Kues
Gestade 18
54470 Bernkastel-Kues



Fachbereich
Kommunales und Recht
Gebäude T
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Auskunft erteilt Herr Weber
Zimmer - Nr. T 11 (1. OG)
Telefon 06571 14 - 2363
Telefax 06571 14 - 42363
E-Mail Juergen.Weber
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen 10-KEF-RP/jw

Datum 04. August 2017

Bewilligungsbescheid

über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

Betreff: Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz – KEF-RP“

Bezug: (1.) Antrag vom 13.01.2017
(2.) Konsolidierungsvertrag vom 27.05.2013

1. Bewilligung

Unter Bezugnahme auf die Gemeinsame Erklärung der kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung vom 22. September 2010 „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) und den Leitfaden „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) sowie den o. g. Konsolidierungsvertrag bewillige ich Ihnen

für das Haushaltsjahr **2017**

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr. 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADES1BKS IBAN: DE19587512300060015138
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3

**REGION
TRIER** ★
★ ★ ★

eine Zuweisung in Höhe von **163.409,00 Euro**

(in Worten: einhundertdreißigtausendvierhundertneun Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die bewilligte Entschuldungshilfe dient zur Verminderung der Belastungen der am KEF-RP teilnehmenden Kommune aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung. Im Regelfall sollen die gewährten Mittel zusammen mit dem eigenen kommunalen Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 des Konsolidierungsvertrages den Zuweisungsempfänger in die Lage versetzen, seinen Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf ihn entfallenden Jahresleistung des KEF-RP zu vermindern.

3. Finanzierungsart/-höhe und Berechnungsgrundlage

Die Entschuldungshilfe wird nach den Regeln des KEF-RP in Form einer Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag in Höhe von zwei Dritteln der auf die teilnehmende Kommune entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 des Konsolidierungsvertrages gewährt (auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet).

66,66 v. H. von 245.114,00 Euro (Jahresleistung) = 163.409,00 Euro (Zuweisung)

4. Auszahlung

Die Auszahlung der Entschuldungshilfe erfolgt zum **15. August 2017**.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

5.1.1 Die gem. § 3 des Konsolidierungsvertrages vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen zur Realisierung des eigenen Konsolidierungsbeitrages sowie deren finanzielle Auswirkungen

auf die Ein- und Auszahlungen der jeweiligen Planungsjahre sind unter Beachtung der Regelungen in dem Leitfaden in den Haushaltsplan aufzunehmen und nachvollziehbar darzustellen.

5.1.2 Der Konsolidierungsvertrag und die Konsolidierungsnachweise sind nach § 5 des Konsolidierungsvertrages auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune einzustellen.

5.1.3 Die Bewilligung erfolgt vorbehaltlich der Richtigkeit der eingereichten Konsolidierungunterlagen. Nach Erstellung des Jahresabschlusses 2015 ist mir der endgültige Konsolidierungsnachweis für das Jahr 2015 vorzulegen bzw. die Richtigkeit des vorgelegten Nachweises zu bestätigen. Die Bewilligung und Auszahlung der Zuweisung aus dem KEF-RP erfolgt daher unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 1 Absatz 1 LVwVfG i.V.m. § 36 Absatz 2 Nr. 3 VwVfG.

5.2 Soweit unter Nr.5.1 dieses Bewilligungsbescheids, in dem Konsolidierungsvertrag, der Rahmenvereinbarung und dem Leitfaden keine speziellen Regelungen getroffen sind, finden die Nummern 1.1, 2, 5.2, 5.3, 8 und 9 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) gemäß Teil II/Anlage 3 der VV zu § 44 LHO Anwendung.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16 in 54516 Wittlich schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

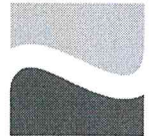
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Jürgen Weber)







Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Ortsgemeinde Brauneberg
d. d. Verbandsgemeindeverwaltung
Bernkastel-Kues
Gestade 18
54470 Bernkastel-Kues



Fachbereich
Kommunales und Recht
Gebäude T
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Auskunft erteilt

Zimmer - Nr.

Telefon

Telefax

E-Mail

Mein Zeichen

Datum

Herr Weber
T 11 (1. OG)
06571 14 - 2363
06571 14 - 42363
Juergen.Weber
@Bernkastel-Wittlich.de
10-KEF-RP/jw

04. August 2017

Bewilligungsbescheid

über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

Betreff: Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz – KEF-RP“

Bezug: (1.) Antrag vom 25.04.2017
(2.) Konsolidierungsvertrag vom 29.04.2013

1. Bewilligung

Unter Bezugnahme auf die Gemeinsame Erklärung der kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung vom 22. September 2010 „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) und den Leitfaden „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) sowie den o. g. Konsolidierungsvertrag bewillige ich Ihnen

für das Haushaltsjahr **2017**

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr. 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3

eine Zuweisung in Höhe von **24.673,00 Euro**

(in Worten: vierundzwanzigtausendsechshundertdreundsiebzig Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die bewilligte Entschuldungshilfe dient zur Verminderung der Belastungen der am KEF-RP teilnehmenden Kommune aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung. Im Regelfall sollen die gewährten Mittel zusammen mit dem eigenen kommunalen Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 des Konsolidierungsvertrages den Zuweisungsempfänger in die Lage versetzen, seinen Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf ihn entfallenden Jahresleistung des KEF-RP zu vermindern.

3. Finanzierungsart/-höhe und Berechnungsgrundlage

Die Entschuldungshilfe wird nach den Regeln des KEF-RP in Form einer Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag in Höhe von zwei Dritteln der auf die teilnehmende Kommune entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 des Konsolidierungsvertrages gewährt (auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet).

66,66 v. H. von 37.010,00 Euro (Jahresleistung) = 24.673,00 Euro (Zuweisung)

4. Auszahlung

Die Auszahlung der Entschuldungshilfe erfolgt zum **15. August 2017**.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

5.1.1 Die gem. § 3 des Konsolidierungsvertrages vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen zur Realisierung des eigenen Konsolidierungsbeitrages sowie deren finanzielle Auswirkungen auf die Ein- und Auszahlungen der jeweiligen Planungsjahre sind unter Beachtung der Regelungen in dem Leitfaden in den Haushaltsplan aufzunehmen und nachvollziehbar darzustellen.

5.1.2 Der Konsolidierungsvertrag und die Konsolidierungsnachweise sind nach § 5 des Konsolidierungsvertrages auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune einzustellen.

5.1.3 Die Bewilligung erfolgt vorbehaltlich der Richtigkeit der eingereichten Konsolidierungunterlagen. Nach Erstellung des Jahresabschlusses 2015 ist mir der endgültige Konsolidierungsnachweis für das Jahr 2015 vorzulegen bzw. die Richtigkeit des vorgelegten Nachweises zu bestätigen. Die Bewilligung und Auszahlung der Zuweisung aus dem KEF-RP erfolgt daher unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 1 Absatz 1 LVwVfG i.V.m. § 36 Absatz 2 Nr. 3 VwVfG..

5.2 Soweit unter Nr.5.1 dieses Bewilligungsbescheids, in dem Konsolidierungsvertrag, der Rahmenvereinbarung und dem Leitfaden keine speziellen Regelungen getroffen sind, finden die Nummern 1.1, 2, 5.2, 5.3, 8 und 9 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) gemäß Teil II/Anlage 3 der VV zu § 44 LHO Anwendung.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16 in 54516 Wittlich schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Jürgen Weber)







Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Ortsgemeinde Burgen
Herrn Ortsbürgermeister Grasnick
d. d. Verbandsgemeindeverwaltung
Bernkastel-Kues
Gestade 18
54470 Bernkastel-Kues



Fachbereich
Kommunales und Recht
Gebäude T
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

<i>Zimmer - Nr.</i>	Herr Weber T 11 (1. OG)
<i>Telefon</i>	06571 14 - 2363
<i>Telefax</i>	06571 14 - 42363
<i>E-Mail</i>	Juergen.Weber @Bernkastel-Wittlich.de
<i>Mein Zeichen</i>	10-KEF-RP/jw
<i>Datum</i>	04. August 2017

Bewilligungsbescheid

über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

Betreff: Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz – KEF-RP“

Bezug: (1.) Antrag vom 28.04.2017
(2.) Konsolidierungsvertrag vom 29.04.2013

1. Bewilligung

Unter Bezugnahme auf die Gemeinsame Erklärung der kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung vom 22. September 2010 „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) und den Leitfaden „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) sowie den o. g. Konsolidierungsvertrag bewillige ich Ihnen

für das Haushaltsjahr **2017**

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr. 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3



eine Zuweisung in Höhe von **21.537,00 Euro**

(in Worten: einundzwanzigtausendfünfhundertsiebenunddreißig Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die bewilligte Entschuldungshilfe dient zur Verminderung der Belastungen der am KEF-RP teilnehmenden Kommune aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung. Im Regelfall sollen die gewährten Mittel zusammen mit dem eigenen kommunalen Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 des Konsolidierungsvertrages den Zuweisungsempfänger in die Lage versetzen, seinen Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf ihn entfallenden Jahresleistung des KEF-RP zu vermindern.

3. Finanzierungsart/-höhe und Berechnungsgrundlage

Die Entschuldungshilfe wird nach den Regeln des KEF-RP in Form einer Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag in Höhe von zwei Dritteln der auf die teilnehmende Kommune entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 des Konsolidierungsvertrages gewährt (auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet).

66,66 v. H. von 32.305,00 Euro (Jahresleistung) = 21.537,00 Euro (Zuweisung)

4. Auszahlung

Die Auszahlung der Entschuldungshilfe erfolgt zum **15. August 2017**.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

5.1.1 Die gem. § 3 des Konsolidierungsvertrages vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen zur Realisierung des eigenen Konsolidierungsbeitrages sowie deren finanzielle Auswirkungen auf die Ein- und Auszahlungen der jeweiligen Planungsjahre sind unter Beachtung der Regelungen in dem Leitfaden in den Haushaltsplan aufzunehmen und nachvollziehbar darzustellen.

- 5.1.2 Der Konsolidierungsvertrag und die Konsolidierungsnachweise sind nach § 5 des Konsolidierungsvertrages auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune einzustellen.
- 5.1.3 Die Bewilligung erfolgt vorbehaltlich der Richtigkeit der eingereichten Konsolidierungunterlagen. Nach Erstellung des Jahresabschlusses 2015 ist mir der endgültige Konsolidierungsnachweis für das Jahr 2015 vorzulegen bzw. die Richtigkeit des vorgelegten Nachweises zu bestätigen. Die Bewilligung und Auszahlung der Zuweisung aus dem KEF-RP erfolgt daher unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 1 Absatz 1 LVwVfG i.V.m. § 36 Absatz 2 Nr. 3 VwVfG.
- 5.1.4 Der in der Nachholvereinbarung vom 12.09.2016 vereinbarte Nachweis ist bis zum 31.12.2017 gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen.
- 5.2 Soweit unter Nr.5.1 dieses Bewilligungsbescheids, in dem Konsolidierungsvertrag, der Rahmenvereinbarung und dem Leitfaden keine speziellen Regelungen getroffen sind, finden die Nummern 1.1, 2, 5.2, 5.3, 8 und 9 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) gemäß Teil II/Anlage 3 der VV zu § 44 LHO Anwendung.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16 in 54516 Wittlich schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

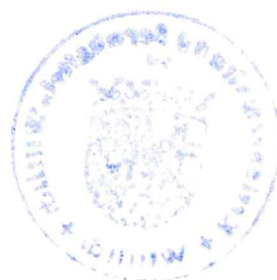
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Jürgen Weber)







Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Ortsgemeinde Kesten
Herrn Ortsbürgermeister Beer
d. d. Verbandsgemeindeverwaltung
Bernkastel-Kues
Gestade 18
54470 Bernkastel-Kues



Fachbereich
Kommunales und Recht
Gebäude T
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

<i>Zimmer - Nr.</i>	Herr Weber
<i>Telefon</i>	T 11 (1. OG)
<i>Telefax</i>	06571 14 - 2363
<i>E-Mail</i>	06571 14 - 42363
<i>Mein Zeichen</i>	Juergen.Weber
	@Bernkastel-Wittlich.de
	10-KEF-RP/jw
<i>Datum</i>	04. August 2017

Bewilligungsbescheid

über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

Betreff: Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz – KEF-RP“

Bezug: (1.) Antrag vom 03.02.2017
(2.) Konsolidierungsvertrag vom 10.12.2013

1. Bewilligung

Unter Bezugnahme auf die Gemeinsame Erklärung der kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung vom 22. September 2010 „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) und den Leitfaden „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) sowie den o. g. Konsolidierungsvertrag bewillige ich Ihnen

für das Haushaltsjahr **2017**

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr. 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3

eine Zuweisung in Höhe von insgesamt **10.859,00 Euro**

(in Worten: zehntausendachthundertneunundfünfzig Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die bewilligte Entschuldungshilfe dient zur Verminderung der Belastungen der am KEF-RP teilnehmenden Kommune aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung. Im Regelfall sollen die gewährten Mittel zusammen mit dem eigenen kommunalen Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 des Konsolidierungsvertrages den Zuweisungsempfänger in die Lage versetzen, seinen Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf ihn entfallenden Jahresleistung des KEF-RP zu vermindern.

3. Finanzierungsart/-höhe und Berechnungsgrundlage

Die Entschuldungshilfe wird nach den Regeln des KEF-RP in Form einer Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag in Höhe von zwei Dritteln der auf die teilnehmende Kommune entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 des Konsolidierungsvertrages gewährt (auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet).

66,66 v. H. von 16.289,00 Euro (Jahresleistung) = 10.859,00 Euro (Zuweisung)

4. Auszahlung

Die Auszahlung der Entschuldungshilfe erfolgt zum **15. August 2017**.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

5.1.1 Die gem. § 3 des Konsolidierungsvertrages vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen zur Realisierung des eigenen Konsolidierungsbeitrages sowie deren finanzielle Auswirkungen

auf die Ein- und Auszahlungen der jeweiligen Planungsjahre sind unter Beachtung der Regelungen in dem Leitfaden in den Haushaltsplan aufzunehmen und nachvollziehbar darzustellen.

- 5.1.2 Der Konsolidierungsvertrag und die Konsolidierungsnachweise sind nach § 5 des Konsolidierungsvertrages auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune einzustellen.
- 5.1.3 Die Bewilligung erfolgt vorbehaltlich der Richtigkeit der eingereichten Konsolidierungunterlagen. Nach Erstellung des Jahresabschlusses 2015 ist mir der endgültige Konsolidierungsnachweis für das Jahr 2015 vorzulegen bzw. die Richtigkeit des vorgelegten Nachweises zu bestätigen. Die Bewilligung und Auszahlung der Zuweisung aus dem KEF-RP erfolgt daher unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 1 Absatz 1 LVwVfG i.V.m. § 36 Absatz 2 Nr. 3 VwVfG.
- 5.2 Soweit unter Nr.5.1 dieses Bewilligungsbescheids, in dem Konsolidierungsvertrag, der Rahmenvereinbarung und dem Leitfaden keine speziellen Regelungen getroffen sind, finden die Nummern 1.1, 2, 5.2, 5.3, 8 und 9 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) gemäß Teil II/Anlage 3 der VV zu § 44 LHO Anwendung.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16 in 54516 Wittlich schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Jürgen Weber)







Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Ortsgemeinde Kommen
Herrn Ortsbürgermeister Leyendecker
d. d. Verbandsgemeindeverwaltung
Bernkastel-Kues
Gestade 18
54470 Bernkastel-Kues



Fachbereich
Kommunales und Recht
Gebäude T
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Herr Weber
T 11 (1. OG)
06571 14 - 2363
06571 14 - 42363
Juergen.Weber
@Bernkastel-Wittlich.de
10-KEF-RP/jw

Zimmer - Nr.

Telefon

Telefax

E-Mail

Mein Zeichen

Datum

04. August 2017

Bewilligungsbescheid

über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

Betreff: Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz – KEF-RP“

Bezug: (1.) Antrag vom 21.04.2017
(2.) Konsolidierungsvertrag vom 29.04.2013

1. Bewilligung

Unter Bezugnahme auf die Gemeinsame Erklärung der kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung vom 22. September 2010 „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) und den Leitfaden „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) sowie den o. g. Konsolidierungsvertrag bewillige ich Ihnen

für das Haushaltsjahr **2017**

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr. 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADE518KS IBAN: DE19587512300060015138
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3



eine Zuweisung in Höhe von **4.607,00 Euro**

(in Worten: viertausendsechshundertsieben Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die bewilligte Entschuldungshilfe dient zur Verminderung der Belastungen der am KEF-RP teilnehmenden Kommune aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung. Im Regelfall sollen die gewährten Mittel zusammen mit dem eigenen kommunalen Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 des Konsolidierungsvertrages den Zuweisungsempfänger in die Lage versetzen, seinen Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf ihn entfallenden Jahresleistung des KEF-RP zu vermindern.

3. Finanzierungsart/-höhe und Berechnungsgrundlage

Die Entschuldungshilfe wird nach den Regeln des KEF-RP in Form einer Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag in Höhe von zwei Dritteln der auf die teilnehmende Kommune entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 des Konsolidierungsvertrages gewährt (auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet).

66,66 v. H. von 6.910,00 Euro (Jahresleistung) = 4.607,00 Euro (Zuweisung)

4. Auszahlung

Die Auszahlung der Entschuldungshilfe erfolgt zum **15. August 2017**.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

5.1.1 Die gem. § 3 des Konsolidierungsvertrages vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen zur Realisierung des eigenen Konsolidierungsbeitrages sowie deren finanzielle Auswirkungen auf die Ein- und Auszahlungen der jeweiligen Planungsjahre sind unter Beachtung der Regelungen in dem Leitfaden in den Haushaltsplan aufzunehmen und nachvollziehbar darzustellen.

- 5.1.2 Der Konsolidierungsvertrag und die Konsolidierungsnachweise sind nach § 5 des Konsolidierungsvertrages auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune einzustellen.
- 5.1.3 Die Bewilligung erfolgt vorbehaltlich der Richtigkeit der eingereichten Konsolidierungunterlagen. Nach Erstellung des Jahresabschlusses 2015 ist mir der endgültige Konsolidierungsnachweis für das Jahr 2015 vorzulegen bzw. die Richtigkeit des vorgelegten Nachweises zu bestätigen. Die Bewilligung und Auszahlung der Zuweisung aus dem KEF-RP erfolgt daher unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 1 Absatz 1 LVwVfG i.V.m. § 36 Absatz 2 Nr. 3 VwVfG.
- 5.2 Soweit unter Nr.5.1 dieses Bewilligungsbescheids, in dem Konsolidierungsvertrag, der Rahmenvereinbarung und dem Leitfaden keine speziellen Regelungen getroffen sind, finden die Nummern 1.1, 2, 5.2, 5.3, 8 und 9 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) gemäß Teil II/Anlage 3 der VV zu § 44 LHO Anwendung.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16 in 54516 Wittlich schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Jürgen Weber)







Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Ortsgemeinde Lieser
Herrn Ortsbürgermeister Barthen
d. d. Verbandsgemeindeverwaltung
Bernkastel-Kues
Gestade 18
54470 Bernkastel-Kues



Fachbereich
Kommunales und Recht
Gebäude T
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Herr Weber
Zimmer - Nr. T 11 (1. OG)
Telefon 06571 14 - 2363
Telefax 06571 14 - 42363
E-Mail Juergen.Weber
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen 10-KEF-RP/jw
Datum 04. August 2017

Bewilligungsbescheid

über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

Betreff: Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz – KEF-RP“

Bezug: (1.) Antrag vom 26.04.2017
(2.) Konsolidierungsvertrag vom 29.04.2013

1. Bewilligung

Unter Bezugnahme auf die Gemeinsame Erklärung der kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung vom 22. September 2010 „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) und den Leitfaden „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) sowie den o. g. Konsolidierungsvertrag bewillige ich Ihnen

für das Haushaltsjahr **2017**

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr. 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADE518KS IBAN: DE19587512300060015138
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3



eine Zuweisung in Höhe von **16.673,00 Euro**

(in Worten: sechzehntausendsechshundertdreiundsiebzig Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die bewilligte Entschuldungshilfe dient zur Verminderung der Belastungen der am KEF-RP teilnehmenden Kommune aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung. Im Regelfall sollen die gewährten Mittel zusammen mit dem eigenen kommunalen Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 des Konsolidierungsvertrages den Zuweisungsempfänger in die Lage versetzen, seinen Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf ihn entfallenden Jahresleistung des KEF-RP zu vermindern.

3. Finanzierungsart/-höhe und Berechnungsgrundlage

Die Entschuldungshilfe wird nach den Regeln des KEF-RP in Form einer Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag in Höhe von zwei Dritteln der auf die teilnehmende Kommune entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 des Konsolidierungsvertrages gewährt (auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet).

66,66 v. H. von 25.010,00 Euro (Jahresleistung) = 16.673,00 Euro (Zuweisung)

4. Auszahlung

Die Auszahlung der Entschuldungshilfe erfolgt zum **15. August 2017**.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

5.1.1 Die gem. § 3 des Konsolidierungsvertrages vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen zur Realisierung des eigenen Konsolidierungsbeitrages sowie deren finanzielle Auswirkungen auf die Ein- und Auszahlungen der jeweiligen Planungsjahre sind unter Beachtung der Regelungen in dem Leitfaden in den Haushaltsplan aufzunehmen und nachvollziehbar darzustellen.

- 5.1.2 Der Konsolidierungsvertrag und die Konsolidierungsnachweise sind nach § 5 des Konsolidierungsvertrages auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune einzustellen.
- 5.1.3 Die Bewilligung erfolgt vorbehaltlich der Richtigkeit der eingereichten Konsolidierungunterlagen. Nach Erstellung des Jahresabschlusses 2015 ist mir der endgültige Konsolidierungsnachweis für das Jahr 2015 vorzulegen bzw. die Richtigkeit des vorgelegten Nachweises zu bestätigen. Die Bewilligung und Auszahlung der Zuweisung aus dem KEF-RP erfolgt daher unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 1 Absatz 1 LVwVfG i.V.m. § 36 Absatz 2 Nr. 3 VwVfG.
- 5.2 Soweit unter Nr.5.1 dieses Bewilligungsbescheids, in dem Konsolidierungsvertrag, der Rahmenvereinbarung und dem Leitfaden keine speziellen Regelungen getroffen sind, finden die Nummern 1.1, 2, 5.2, 5.3, 8 und 9 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) gemäß Teil II/Anlage 3 der VV zu § 44 LHO Anwendung.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16 in 54516 Wittlich schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Jürgen Weber)

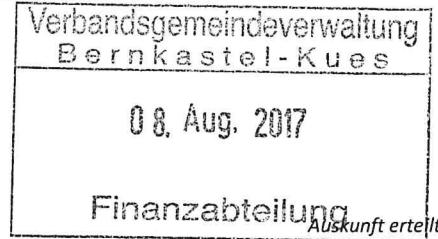






Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Ortsgemeinde Maring-Noviand
Herrn Ortsbürgermeister Edringer
d. d. Verbandsgemeindeverwaltung
Bernkastel-Kues
Gestade 18
54470 Bernkastel-Kues



Zimmer - Nr.

Telefon

Telefax

E-Mail

Mein Zeichen

Datum

**Fachbereich
Kommunales und Recht**
Gebäude T
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Herr Weber
T 11 (1. OG)
06571 14 - 2363
06571 14 - 42363
Juergen.Weber
@Bernkastel-Wittlich.de
10-KEF-RP/jw

04. August 2017

Bewilligungsbescheid

über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

Betreff: Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz – KEF-RP“

Bezug: (1.) Antrag vom 17.04.2017
(2.) Konsolidierungsvertrag vom 20.02.2013

1. Bewilligung

Unter Bezugnahme auf die Gemeinsame Erklärung der kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung vom 22. September 2010 „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) und den Leitfaden „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) sowie den o. g. Konsolidierungsvertrag bewillige ich Ihnen

für das Haushaltsjahr **2017**

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr. 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADE518KS IBAN: DE19587512300060015138
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3



eine Zuweisung in Höhe von **14.919,00 Euro**

(in Worten: vierzehntausendneunhundertneunzehn Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die bewilligte Entschuldungshilfe dient zur Verminderung der Belastungen der am KEF-RP teilnehmenden Kommune aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung. Im Regelfall sollen die gewährten Mittel zusammen mit dem eigenen kommunalen Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 des Konsolidierungsvertrages den Zuweisungsempfänger in die Lage versetzen, seinen Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf ihn entfallenden Jahresleistung des KEF-RP zu vermindern.

3. Finanzierungsart/-höhe und Berechnungsgrundlage

Die Entschuldungshilfe wird nach den Regeln des KEF-RP in Form einer Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag in Höhe von zwei Dritteln der auf die teilnehmende Kommune entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 des Konsolidierungsvertrages gewährt (auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet).

66,66 v. H. von 22.378,00 Euro (Jahresleistung) = 14.919,00 Euro (Zuweisung)

4. Auszahlung

Die Auszahlung der Entschuldungshilfe erfolgt zum **15. August 2017**.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

5.1.1 Die gem. § 3 des Konsolidierungsvertrages vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen zur Realisierung des eigenen Konsolidierungsbeitrages sowie deren finanzielle Auswirkungen auf die Ein- und Auszahlungen der jeweiligen Planungsjahre sind unter Beachtung der Regelungen in dem Leitfaden in den Haushaltsplan aufzunehmen und nachvollziehbar darzustellen.

- 5.1.2 Der Konsolidierungsvertrag und die Konsolidierungsnachweise sind nach § 5 des Konsolidierungsvertrages auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune einzustellen.
- 5.1.3 Die Bewilligung erfolgt vorbehaltlich der Richtigkeit der eingereichten Konsolidierungsunterlagen. Unmittelbar nach Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2015 durch den Ortsgemeinderat ist mir der endgültige Konsolidierungsnachweis für das Jahr 2015 unaufgefordert vorzulegen bzw. die Richtigkeit des vorgelegten Nachweises schriftlich zu bestätigen.
Die Bewilligung und Auszahlung der Zuweisung aus dem KEF-RP erfolgt daher unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 1 Absatz 1 LVwVfG i.V.m. § 36 Absatz 2 Nr. 3 VwVfG.
- 5.2 Soweit unter Nr.5.1 dieses Bewilligungsbescheids, in dem Konsolidierungsvertrag, der Rahmenvereinbarung und dem Leitfaden keine speziellen Regelungen getroffen sind, finden die Nummern 1.1, 2, 5.2, 5.3, 8 und 9 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) gemäß Teil II/Anlage 3 der VV zu § 44 LHO Anwendung.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16 in 54516 Wittlich schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Jürgen Weber)

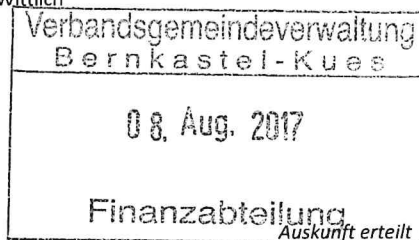






Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Ortsgemeinde Neumagen-Dhron
Herrn Ortsbürgermeister Thomas
d. d. Verbandsgemeindeverwaltung
Bernkastel-Kues
Gestade 18
54470 Bernkastel-Kues



Fachbereich
Kommunales und Recht
Gebäude T
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Herr Weber
T 11 (1. OG)
06571 14 - 2363
06571 14 - 42363
Juergen.Weber
@Bernkastel-Wittlich.de
10-KEF-RP/jw

Zimmer - Nr.

Telefon

Telefax

E-Mail

Mein Zeichen

Datum

04. August 2017

Bewilligungsbescheid

über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

Betreff: Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz – KEF-RP“

Bezug: (1.) Antrag vom 03.02.2017
(2.) Konsolidierungsvertrag vom 29.04.2013

1. Bewilligung

Unter Bezugnahme auf die Gemeinsame Erklärung der kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung vom 22. September 2010 „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) und den Leitfaden „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) sowie den o. g. Konsolidierungsvertrag bewillige ich Ihnen

für das Haushaltsjahr **2017**

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr. 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3



eine Zuweisung in Höhe von **38.723,00 Euro**

(in Worten: achtunddreißigtausendsiebenhundertdreißig Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die bewilligte Entschuldungshilfe dient zur Verminderung der Belastungen der am KEF-RP teilnehmenden Kommune aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung. Im Regelfall sollen die gewährten Mittel zusammen mit dem eigenen kommunalen Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 des Konsolidierungsvertrages den Zuweisungsempfänger in die Lage versetzen, seinen Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf ihn entfallenden Jahresleistung des KEF-RP zu vermindern.

3. Finanzierungsart/-höhe und Berechnungsgrundlage

Die Entschuldungshilfe wird nach den Regeln des KEF-RP in Form einer Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag in Höhe von zwei Dritteln der auf die teilnehmende Kommune entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 des Konsolidierungsvertrages gewährt (auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet).

66,66 v. H. von 58.085,00 Euro (Jahresleistung) = 38.723,00 Euro (Zuweisung)

4. Auszahlung

Die Auszahlung der Entschuldungshilfe erfolgt zum **15. August 2017**.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

5.1.1 Die gem. § 3 des Konsolidierungsvertrages vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen zur Realisierung des eigenen Konsolidierungsbeitrages sowie deren finanzielle Auswirkungen auf die Ein- und Auszahlungen der jeweiligen Planungsjahre sind unter Beachtung der Regelungen in dem Leitfaden in den Haushaltsplan aufzunehmen und nachvollziehbar darzustellen.

- 5.1.2 Der Konsolidierungsvertrag und die Konsolidierungsnachweise sind nach § 5 des Konsolidierungsvertrages auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune einzustellen.
- 5.1.3 Die Bewilligung erfolgt vorbehaltlich der Richtigkeit der eingereichten Konsolidierungunterlagen. Unmittelbar nach Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2015 durch den Ortsgemeinderat ist mir der endgültige Konsolidierungsnachweis für das Jahr 2015 unaufgefordert vorzulegen bzw. die Richtigkeit des vorgelegten Nachweises schriftlich zu bestätigen.
- Die Bewilligung und Auszahlung der Zuweisung aus dem KEF-RP erfolgt daher unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 1 Absatz 1 LVwVfG i.V.m. § 36 Absatz 2 Nr. 3 VwVfG.
- 5.2 Soweit unter Nr.5.1 dieses Bewilligungsbescheids, in dem Konsolidierungsvertrag, der Rahmenvereinbarung und dem Leitfaden keine speziellen Regelungen getroffen sind, finden die Nummern 1.1, 2, 5.2, 5.3, 8 und 9 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) gemäß Teil II/Anlage 3 der VV zu § 44 LHO Anwendung.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16 in 54516 Wittlich schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

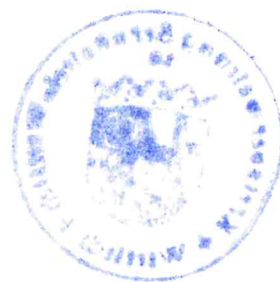
Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Jürgen Weber)







Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Ortsgemeinde Velden
Herrn Ortsbürgermeister Sproß
d. d. Verbandsgemeindeverwaltung
Bernkastel-Kues
Gestade 18
54470 Bernkastel-Kues



Fachbereich
Kommunales und Recht
Gebäude T
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Herr Weber
T 11 (1. OG)
06571 14 - 2363
06571 14 - 42363
Juergen.Weber
@Bernkastel-Wittlich.de
10-KEF-RP/jw

Zimmer - Nr.

Telefon

Telefax

E-Mail

Mein Zeichen

Datum

04. August 2017

Bewilligungsbescheid

über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

Betreff: Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz – KEF-RP“

Bezug: (1.) Antrag vom 21.02.2017
(2.) Konsolidierungsvertrag vom 29.04.2013

1. Bewilligung

Unter Bezugnahme auf die Gemeinsame Erklärung der kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung vom 22. September 2010 „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) und den Leitfaden „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) sowie den o. g. Konsolidierungsvertrag bewillige ich Ihnen

für das Haushaltsjahr **2017**

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr. 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3



eine Zuweisung in Höhe von **33.891,00 Euro**

(in Worten: dreiunddreißigtausendachthunderteinundneunzig Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die bewilligte Entschuldungshilfe dient zur Verminderung der Belastungen der am KEF-RP teilnehmenden Kommune aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung. Im Regelfall sollen die gewährten Mittel zusammen mit dem eigenen kommunalen Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 des Konsolidierungsvertrages den Zuweisungsempfänger in die Lage versetzen, seinen Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf ihn entfallenden Jahresleistung des KEF-RP zu vermindern.

3. Finanzierungsart/-höhe und Berechnungsgrundlage

Die Entschuldungshilfe wird nach den Regeln des KEF-RP in Form einer Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag in Höhe von zwei Dritteln der auf die teilnehmende Kommune entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 des Konsolidierungsvertrages gewährt (auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet).

66,66 v. H. von 50.837,00 Euro (Jahresleistung) = 33.891,00 Euro (Zuweisung)

4. Auszahlung

Die Auszahlung der Entschuldungshilfe erfolgt zum **15. August 2017**.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

5.1.1 Die gem. § 3 des Konsolidierungsvertrages vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen zur Realisierung des eigenen Konsolidierungsbeitrages sowie deren finanzielle Auswirkungen

auf die Ein- und Auszahlungen der jeweiligen Planungsjahre sind unter Beachtung der Regelungen in dem Leitfaden in den Haushaltsplan aufzunehmen und nachvollziehbar darzustellen.

- 5.1.2 Der Konsolidierungsvertrag und die Konsolidierungsnachweise sind nach § 5 des Konsolidierungsvertrages auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune einzustellen.
- 5.1.3 Die Bewilligung erfolgt vorbehaltlich der Richtigkeit der eingereichten Konsolidierungunterlagen. Nach Erstellung des Jahresabschlusses 2015 ist mir der endgültige Konsolidierungsnachweis für das Jahr 2015 vorzulegen bzw. die Richtigkeit des vorgelegten Nachweises zu bestätigen. Die Bewilligung und Auszahlung der Zuweisung aus dem KEF-RP erfolgt daher unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 1 Absatz 1 LVwVfG i.V.m. § 36 Absatz 2 Nr. 3 VwVfG.
- 5.2 Soweit unter Nr.5.1 dieses Bewilligungsbescheids, in dem Konsolidierungsvertrag, der Rahmenvereinbarung und dem Leitfaden keine speziellen Regelungen getroffen sind, finden die Nummern 1.1, 2, 5.2, 5.3, 8 und 9 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) gemäß Teil II/Anlage 3 der VV zu § 44 LHO Anwendung.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16 in 54516 Wittlich schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Jürgen Weber)







Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Ortsgemeinde Wintrich
Herrn Ortsbürgermeister Kessler
d. d. Verbandsgemeindeverwaltung
Bernkastel-Kues
Gestade 18
54470 Bernkastel-Kues



Fachbereich
Kommunales und Recht
Gebäude T
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Herr Weber
T 11 (1. OG)
06571 14 - 2363
06571 14 - 42363
Juergen.Weber
@Bernkastel-Wittlich.de
10-KEF-RP/jw

Zimmer - Nr.

Telefon

Telefax

E-Mail

Mein Zeichen

Datum

04. August 2017

Bewilligungsbescheid

über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

Betreff: Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz – KEF-RP“

Bezug: (1.) Antrag vom 13.02.2017
(2.) Konsolidierungsvertrag vom 24.05.2013

1. Bewilligung

Unter Bezugnahme auf die Gemeinsame Erklärung der kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung vom 22. September 2010 „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) und den Leitfaden „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) sowie den o. g. Konsolidierungsvertrag bewillige ich Ihnen

für das Haushaltsjahr **2017**

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr. 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3



eine Zuweisung in Höhe von **12.096,00 Euro**

(in Worten: zwölftausendsechsdneunzig Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die bewilligte Entschuldungshilfe dient zur Verminderung der Belastungen der am KEF-RP teilnehmenden Kommune aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung. Im Regelfall sollen die gewährten Mittel zusammen mit dem eigenen kommunalen Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 des Konsolidierungsvertrages den Zuweisungsempfänger in die Lage versetzen, seinen Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf ihn entfallenden Jahresleistung des KEF-RP zu vermindern.

3. Finanzierungsart/-höhe und Berechnungsgrundlage

Die Entschuldungshilfe wird nach den Regeln des KEF-RP in Form einer Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag in Höhe von zwei Dritteln der auf die teilnehmende Kommune entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 des Konsolidierungsvertrages gewährt (auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet).

66,66 v. H. von 18.144,00 Euro (Jahresleistung) = 12.096,00 Euro (Zuweisung)

4. Auszahlung

Die Auszahlung der Entschuldungshilfe erfolgt zum **15. August 2017**.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

5.1.1 Die gem. § 3 des Konsolidierungsvertrages vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen zur Realisierung des eigenen Konsolidierungsbeitrages sowie deren finanzielle Auswirkungen auf die Ein- und Auszahlungen der jeweiligen Planungsjahre sind unter Beachtung der Regelungen in dem Leitfaden in den Haushaltsplan aufzunehmen und nachvollziehbar darzustellen.

- 5.1.2 Der Konsolidierungsvertrag und die Konsolidierungsnachweise sind nach § 5 des Konsolidierungsvertrages auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune einzustellen.
- 5.1.3 Die Bewilligung erfolgt vorbehaltlich der Richtigkeit der eingereichten Konsolidierungunterlagen. Nach Erstellung des Jahresabschlusses 2015 ist mir der endgültige Konsolidierungsnachweis für das Jahr 2015 vorzulegen bzw. die Richtigkeit des vorgelegten Nachweises zu bestätigen. Die Bewilligung und Auszahlung der Zuweisung aus dem KEF-RP erfolgt daher unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 1 Absatz 1 LVwVfG i.V.m. § 36 Absatz 2 Nr. 3 VwVfG.
- 5.2 Soweit unter Nr.5.1 dieses Bewilligungsbescheids, in dem Konsolidierungsvertrag, der Rahmenvereinbarung und dem Leitfaden keine speziellen Regelungen getroffen sind, finden die Nummern 1.1, 2, 5.2, 5.3, 8 und 9 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) gemäß Teil II/Anlage 3 der VV zu § 44 LHO Anwendung.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16 in 54516 Wittlich schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Jürgen Weber)







Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig
Herrn Ortsbürgermeister Kappes
d. d. Verbandsgemeindeverwaltung
Bernkastel-Kues
Gestade 18
54470 Bernkastel-Kues



**Fachbereich
Kommunales und Recht**
Gebäude T
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Herr Weber
T 11 (1. OG)
06571 14 - 2363
06571 14 - 42363
Juergen.Weber
@Bernkastel-Wittlich.de
10-KEF-RP/jw

Zimmer - Nr.

Telefon

Telefax

E-Mail

Mein Zeichen

Datum

04. August 2017

Bewilligungsbescheid

über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

Betreff: Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz – KEF-RP“

Bezug: (1.) Antrag vom 13.03.2017
(2.) Konsolidierungsvertrag vom 25.09.2012

1. Bewilligung

Unter Bezugnahme auf die Gemeinsame Erklärung der kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung vom 22. September 2010 „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) und den Leitfaden „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) sowie den o. g. Konsolidierungsvertrag bewillige ich Ihnen

für das Haushaltsjahr **2017**

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr. 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3



eine Zuweisung in Höhe von **26.265,00 Euro**

(in Worten: sechszwanzigtausendzweihundertfünfundsiebzig Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die bewilligte Entschuldungshilfe dient zur Verminderung der Belastungen der am KEF-RP teilnehmenden Kommune aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung. Im Regelfall sollen die gewährten Mittel zusammen mit dem eigenen kommunalen Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 des Konsolidierungsvertrages den Zuweisungsempfänger in die Lage versetzen, seinen Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf ihn entfallenden Jahresleistung des KEF-RP zu vermindern.

3. Finanzierungsart/-höhe und Berechnungsgrundlage

Die Entschuldungshilfe wird nach den Regeln des KEF-RP in Form einer Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag in Höhe von zwei Dritteln der auf die teilnehmende Kommune entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 des Konsolidierungsvertrages gewährt (auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet).

66,66 v. H. von 39.397,00 Euro (Jahresleistung) = 26.265,00 Euro (Zuweisung)

4. Auszahlung

Die Auszahlung der Entschuldungshilfe erfolgt zum **15. August 2017**.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

5.1.1 Die gem. § 3 des Konsolidierungsvertrages vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen zur Realisierung des eigenen Konsolidierungsbeitrages sowie deren finanzielle Auswirkungen auf die Ein- und Auszahlungen der jeweiligen Planungsjahre sind unter Beachtung der Regelungen in dem Leitfaden in den Haushaltsplan aufzunehmen und nachvollziehbar darzustellen.

- 5.1.2 Der Konsolidierungsvertrag und die Konsolidierungsnachweise sind nach § 5 des Konsolidierungsvertrages auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune einzustellen.
- 5.1.3 Die Bewilligung erfolgt vorbehaltlich der Richtigkeit der eingereichten Konsolidierungunterlagen. Nach Erstellung des Jahresabschlusses 2015 ist mir der endgültige Konsolidierungsnachweis für das Jahr 2015 vorzulegen bzw. die Richtigkeit des vorgelegten Nachweises zu bestätigen. Die Bewilligung und Auszahlung der Zuweisung aus dem KEF-RP erfolgt daher unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 1 Absatz 1 LVwVfG i.V.m. § 36 Absatz 2 Nr. 3 VwVfG.
- 5.2 Soweit unter Nr.5.1 dieses Bewilligungsbescheids, in dem Konsolidierungsvertrag, der Rahmenvereinbarung und dem Leitfaden keine speziellen Regelungen getroffen sind, finden die Nummern 1.1, 2, 5.2, 5.3, 8 und 9 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) gemäß Teil II/Anlage 3 der VV zu § 44 LHO Anwendung.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16 in 54516 Wittlich schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Jürgen Weber)



